

**Frey Akademie  
Claudia Zürcher  
Riedtlistrasse 15a  
8006 Zürich**

---

Basel, 9. April 2001

A 124.2/9 aka

## **Reform der kaufmännischen Grundausbildung - Modifikationsphase: Anträge zur Beibehaltung und Abänderung von Elementen im vorläufigen Reglement "Kaufrau/Kaufmann"**

Sehr geehrte Frau Zürcher

Wir nehmen Bezug auf obengenannte Modifikationsphase der Reform der kaufmännischen Grundausbildung.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) verfolgt die Entwicklung der Grundausbildung im kaufmännischen Bereich mit hohem Interesse.

An den Pilotversuchen zum E-Strang beteiligen sich die SBVg und die Banken mit hohem Engagement. Verschiedene Banken nehmen zur Zeit mit rund 300 Lehrlingen an den Pilotversuchen 98-01, 99-02, 00-03 teil.

Wir möchten daher zum vorliegenden vorläufigen Reglement Stellung nehmen und Ihnen auf der Basis unserer umfassenden Erfahrungen in den Pilotversuchen und in Ergänzung zu unseren bisherigen verschiedenen Eingaben und Schreiben unsere Anträge unterbreiten.

### **Grundsätzliches**

Grundsätzlich beurteilen wir die Reform der kaufmännischen Grundausbildung positiv. Mitarbeiter müssen in der Lage sein, mit sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen umzugehen. Die Kompetenzorientierung, d.h. die Ausrichtung der Ausbildung auf Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen

begrüssen wir deshalb sehr. Die Umsetzung mit den einzelnen Elementen (Prozesseinheiten, Basiskurs, ALS etc.) stufen wir positiv ein.

Dies gilt für das gesamte Feld der kaufmännischen Grundausbildung (B-, E-, M-Strang). Für die betriebliche Ausbildung zentral ist eine Abstimmung der drei Stränge bezüglich der einzelnen Elemente. Eine Angleichung und Einführung auf den gleichen Zeitpunkt ist zwingend. Gleichzeitig ist ein in sich geschlossenes, inhaltlich und zeitlich abgestimmtes Dreistrang-Modell auch aus bildungspolitischen und qualitativen Überlegungen von hoher Bedeutung: Über die Schaffung von Durchlässigkeiten im Rahmen der kaufmännischen Berufsbildung kann die Qualität zusätzlich gefördert werden. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unsere Stellungnahmen zum B-Strang und zum Entwurf des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM).

## **Reglement "Kaufmann/Kauffrau"**

Zur Ausgestaltung von einzelnen Elementen im definitiven Reglement und zu dessen Umsetzung unterbreiten wir Ihnen mit diesem Schreiben folgende Anregungen.

### ***Lernziele Betrieb (Art 3 Abs. 1)***

Die allgemeinen Lernziele im Katalog der Ausbildungsziele des BBT sind zu überarbeiten und Überschneidungen mit dem Schulstoff zu vermeiden (vor allem in den Bereichen Branche und Firma, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Sprachen). Die Anzahl der im Betrieb zu erfüllenden Lernziele in den Bereichen Muttersprache und Fremdsprachen ist zu reduzieren.

### ***Überbetriebliche Kurse (Art. 4 Abs. 1)***

Mit dem vorliegenden Wortlaut im Reglement sind wir grundsätzlich einverstanden. Hervorzuheben gilt es jedoch folgende Punkte:

#### Organisation, Inhalt

Damit überbetriebliche Kurse (ÜK) aber den angestrebten Mehrwert für die kaufmännische Grundausbildung bringen können, bedarf es einer hohen Flexibilität (Organisation, Inhalt) für die Branchen respektive Betriebe. Bei der Bewilligungspraxis von ÜK-Reglementen der Branchen gilt es die offene Praxis im Rahmen der Pilotphase auch bei einer definitiven Einführung fortzusetzen. Mit dem vom Vorsteher des BBT genehmigten provisorischen Reglement für die "Überbetrieblichen Kurse Bank für Kaufleute aus Banken" haben wir in unserer Branche positive Erfahrungen gemacht.

## Abrechnungsverfahren

Dringend zu vereinfachen und zu vereinheitlichen ist das Abrechnungsverfahren:

- Für die Abrechnung soll das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ein Formular herausgeben, das für alle Betriebe und Kantone verbindlich ist. Wir schlagen vor, ein bereits existierendes Formular für Einführungskurse zu übernehmen (ein Formular und nicht 26 (halb-)kantonale Variationen).
- Für die überbetrieblichen Kurse Bank sind die Schweizerische Bankiervereinigung und die Träger der überbetrieblichen Kurse Bank (= Banken) zuständig. Die Schweizerische Bankiervereinigung nimmt im Rahmen der Kurse gewisse Kontrollaufgaben wahr. Gemäss dem vom BBT genehmigten Reglement (Art. 6, Absatz b) sind die Kursträger / Kursorganisatoren (= Banken) zuständig für die Abrechnungen. Wir beantragen deshalb, dass die Träger der Kurse direkt mit den zuständigen Standortkantonen und dem Bund abrechnen. Es erscheint nicht sinnvoll, dass die Kurse über den Branchenverband abgerechnet werden.
- Die Schweizerische Bankiervereinigung hat im November 2000 die Abrechnung für die Kurse vom Juni 2000 bei den Standortkantonen eingereicht. Bis heute haben wir lediglich die Gutschriftanzeige eines Kantons erhalten. Die Reaktionen der Kantone auf die Abrechnung reichte von "in Ordnung" bis "unbrauchbar" inklusive Lieferung anderer Formulare. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat deshalb beschlossen, bis zur Änderung des Verfahrens auf weitere Abrechnungen zu verzichten.
- Es darf nicht sein, dass das Abrechnungsverfahren so kompliziert und abschreckend ist, dass die Betriebe und Branchenverbände freiwillig auf die Subventionen verzichten!

## ÜK-Fenster

Die Schulen sind zwingend anzuhalten, die definierten Kursfenster einzuhalten.

Gleichzeitig schlagen wir vor, das Zeitfenster für den vierten überbetrieblichen Kurs in den Zeitraum November / Dezember zu verlegen (Anpassung der Formulierung in Art. 4 Abs 1, letzter Satz).

Inhaltlich schlagen wir vor, dass auch auf die bevorstehende Lehrabschlussprüfung eingegangen werden kann.

### ***Prozesseinheiten (Art. 4 Abs. 2)***

Wir erachten die Prozesseinheiten als ein wichtiges Element der neuen Ausbildung, werden die Auszubildenden doch im vernetzten Denken gefördert und lernen bereichs- und unternehmensübergreifend zu agieren.

Der Aufbau der Prozesseinheiten ist mittels verbindlicher Rahmenvorgaben zu vereinheitlichen. Insbesondere die Bewertungsgrundlagen sollten so gestaltet sein, dass auch Vergleiche zwischen den Branchen möglich sind.

### ***Ausbildung in der Berufsschule (Art. 5 und 6)***

#### Katalog der Leistungsziele (Art. 5 Abs. 1)

Die Lernziele der Schule sind in einen 60%-Teil (Tronc commun/Grundstock) und einen 40%-Teil (Raum für Berücksichtigung von regionalen/lokalen Entwicklungen) gegliedert. Wir unterstützen diese Möglichkeit zur Selbstorganisation, erachten aber eine hohe Transparenz wichtig. Aus betrieblicher Sicht interessiert, wie die Lernziele aus den 40%-Teilen der betroffenen Schulen ausgestaltet sind. Eine Verpflichtung der Schulen zur Veröffentlichung (z.B. im Internet) ist zwingend und auch im Sinne der Reform der kaufmännischen Grundausbildung.

#### Unterricht (Art. 6 Abs. 1)

Zu wiederholen gilt es ein Grundanliegen: im Rahmen der kaufmännischen Grundausbildung ist auch das mathematische Verständnis verstärkt zu fördern. Die kaufmännische Grundausbildung stellt im Finanzsektor die wichtigste berufliche Grundausbildung dar. Im Beruf selbst, aber auch in der beruflichen Weiterbildung nach der Lehre gewinnen finanzmathematische Zusammenhänge zunehmend an Bedeutung. Mathematik ist im Unterrichtsplan der Schulen zwingend zu berücksichtigen.

#### Degressiver Charakter (Art. 6 Abs. 2)

Für die Banken - und die Betriebe generell - ist das degressive Modell resp. seine konforme Umsetzung durch die Schulen von grosser Bedeutung. Das Modell ist das zentrale Verkaufsargument für die reformierte Lehre in den Betrieben, weil die Lehrlinge zum Zeitpunkt der umfassendsten Ausbildung und der grössten Einsetzbarkeit (drittes Lehrjahr) der Lehrfirma zeitlich am längsten zur Verfügung stehen.

Das degressive Schulmodell stellt für uns entsprechend einen Eckpfeiler der ganzen Reform dar, welcher nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden darf. Die Art und Weise der Umsetzung hat Einfluss auf die Bereitschaft resp. Möglichkeit der Banken, Lehrstellen zu erhalten oder gar neue zu schaffen.

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Pilotversuche haben gezeigt, dass das ursprünglich vorgesehene degressive Schulmodell mit durchschnittlich zwei Schultagen im ersten Jahr, eineinhalb Schultagen im zweiten und einem Schultag im dritten Lehrjahr mehrheitlich nicht umgesetzt wird.

#### Basiskurs (Art. 6 Abs. 3)

Mit dem Basiskurs haben die beteiligten Banken insgesamt positive Erfahrungen gemacht. Nicht zu befriedigen vermag die Bereitschaft der Schulen, ihre detaillierten Kursprogramme offen zu kommunizieren. Dabei wäre es gerade auch für die Schulen einfacher, die betroffenen Betriebe direkt anzuschreiben (z. B. per Mail), als viele telefonische Anfragen zu beantworten und dann einzelne Programme zu versenden. Wir fordern deshalb mehr Transparenz. Eine Variante wäre auch hier, die Schulen zu verpflichten, ihre Programme im Internet zu veröffentlichen.

Betreffend der Organisation fordern wir eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Durchführungsmodalitäten (Zeit und Art). Wir haben diesen Punkt auch in früheren Eingaben immer wieder hervorgehoben. Viele Partner der betrieblichen Seite sind überregional, zum Teil national tätig und organisieren demzufolge auch ihre Lehrlingsausbildung gesamtschweizerisch. Es kann nicht sein, dass die betriebliche Seite ihre Ausbildung mit jeder Berufsschule einzeln abstimmen muss. Dies verunmöglicht eine sinnvoll gestaltete Ausbildung im Betrieb!

#### Ausbildungseinheiten (Art. 6 Abs. 5)

Die Ausbildungseinheiten in der Schule sind unseres Erachtens unbedingt beizubehalten. Allerdings zeigen die Erfahrungen in den Pilotversuchen, dass die Umsetzung alles andere als reglementsconform verläuft. Die Ausbildungseinheiten sind unbedingt nach dem vorgegebenen Raster zu formulieren und zu veröffentlichen.

Die Prozesseinheiten zwischen Schule und Betrieb stellen keinen Mehrwert für die neue Ausbildung dar. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist die Koordination zwischen Schule und Betrieb in diesem Bereich schwierig. Die Prozesseinheiten zwischen Schule und Betrieb sind ersatzlos zu streichen. Wir ersuchen daher um eine entsprechende Anpassung des Reglements. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Betrieben ist sinnvollerweise in anderen Bereichen zu fördern (z. B. gegenseitige Information, in der Absprache von Terminen etc.).

#### ***ALS (Art. 14 und 17 Abs. 1 Bst. a)***

Die Anzahl ALS ist zu reduzieren. Die betrieblichen Einsatzpläne, Blockkurse der Schule und individuellen Ferien der Auszubildenden lassen eine sinnvolle Durchführung der ALS nicht zu. Die Perioden sind zu kurz, um aussagekräftige Beurteilungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, maximal 8 ALS durchzuführen, die alle no-

tenrelevant sind, d.h. 3 für die Standortbestimmung nach dem 1. Lehrjahr und 3 bis 5 für die Lehrabschlussprüfung.

Den Einbezug des Verhaltens am Arbeitsplatz in die Beurteilung begrüßen wir ausdrücklich. Die Banken beziehen diesen Aspekt schon seit längerer Zeit in ihre internen Beurteilungen und Qualifikationen ein. Die im Ausbildungsbericht integrierte "Einschätzung des Verhaltens" ist aber zu wenig umfassend und detailliert. Im weiteren schlagen wir vor, die Gewichtung des Verhaltens zu erhöhen (>30%) und die "Einschätzung des Verhaltens" inhaltlich zu verfeinern und auszubauen.

### ***Schriftliche Lehrabschlussprüfung betrieblicher Teil (Art. 17 Abs. 1 Bst. c)***

In diesem Zusammenhang erinnern wir an unsere Stellungnahme zur betrieblichen schriftlichen Lehrabschlussprüfung, welche wir Ihnen mit Schreiben vom 24. November 2000 zugesandt haben. Angesichts der hohen Bedeutung unterstreichen wir an dieser Stelle nochmals die wesentlichen Punkte.

Zentral in der laufenden Reform der kaufmännischen Grundausbildung ist die Sicherstellung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen der Absolventen.

Für die Betriebsseite ist dies im Begriff "Handlungskompetenz heute und morgen" zusammengefasst. Mit den Arbeitsplatzbewertungen (ALS), den Prozesseinheiten und der mündlichen Prüfung werden unseres Erachtens - obwohl diese Elemente im Ansatz branchenspezifisch ausgerichtet sind - primär Methoden- und Sozialkompetenzen stark gefördert. Dies unterstützen wir ausdrücklich.

Eine unabdingbare Voraussetzung für eine hohe Handlungskompetenz in einer Bank ist jedoch eine ausreichende Fachkompetenz Bank. Dieses Wissen und Know-how ermöglicht überhaupt erst das selbständige und eigenverantwortliche Handeln. Entsprechend müssen ausreichend Anreize für die Absolventen vorhanden sein, sich dieses Know-how anzueignen.

Mit den Prüfungselementen

- ALS,
- Prozesseinheiten und
- mündlicher Prüfung

kann die geforderte Fachkompetenz nicht ausreichend sichergestellt werden.

Eine schriftliche Prüfung, die zu 60% auf allgemeinen Lernzielen (entsprechend Ausführungsbestimmungen vom 20.6.2000 zur Lehrabschlussprüfung betrieblicher Teil, schriftlich) basiert, reicht nicht zur Sicherstellung der zwingend notwendigen branchenspezifischen Grundlagen bei den Absolventen aus. Mit einer solchen Prüfung - und auch bei geringfügigen Anpassungsmöglichkeiten für die Branchen - können

die Banken einen qualifizierten Banknachwuchs nicht gewährleisten. Hierbei ist zu erinnern, dass für verschiedene Dienstleistungsbranchen - so auch für die Bankbranche - die kaufmännische Grundausbildung die zentrale Lehre zur Sicherstellung des Berufsnachwuchses darstellt.

Weiter gilt es auch zu bedenken, dass in verschiedensten Branchen auf dem Niveau der Berufslehre weiterführende branchenspezifische Prüfungen (Fachausweise und Diplome) existieren. Es ist zu bezweifeln, dass in Zukunft mit einer solchen Lehrabschlussprüfung eine genügende Qualifikation für eine weiterführende branchenspezifische Ausbildung erworben wird.

Die Schweizerische Bankiervereinigung verneint deshalb die Praktikabilität einer betrieblichen schriftlichen LAP, die zu 60% auf allgemeinen Lernzielen beruht.

Für die gesamtschweizerische Einführung der reformierten Lehre beantragen wir daher eine branchenspezifische Ausrichtung der schriftlichen Prüfung.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass die Reglementsformulierungen insgesamt positiv zu beurteilen sind. Ausschlaggebend für den Erfolg der reformierten Lehre ist indessen deren praxisorientierte und zukunftsgerichtete Umsetzung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge berücksichtigt werden.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

M. Wirth

pp. A. Kämpf

Kopie an:

H. Summermatter, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstr. 27,  
3003 Bern